

Außenpolitik, -> sozialistische ökonomische Integration

Zusatzstrafe -> Strafe

Zwang -> Überzeugung und Zwang

Zwangsvollstreckung : Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung eines rechtlich anerkannten Anspruchs des Gläubigers, dem der Schuldner nicht nachkommt. Vollstreckungsfähig sind nur Ansprüche, die auf das Erbringen einer Leistung gerichtet sind (Z. wegen Geldforderungen und zur Herausgabe von Sachen sowie zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen) und für die ein Vollstreckungstitel vorliegt. Vollstreckungsmittel sind rechtskräftige Urteile, Beschlüsse, Anordnungen und Kostenrechnungen der -> *Gerichte*, Vollstreckungsbefehle im -> *Mahnverfahren*, Einigungen durch Vergleiche, Beurkundungen des Rates des Kreises über Vaterschaftsanerkennungen und die sich daraus ergebenden Unterhaltsverpflichtungen sowie Entscheidungen anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe, soweit deren Vollstreckung durch Gesetz dem Gericht übertragen worden ist. Für die Z. sind der Sekretär des Kreisgerichts oder der Gerichtsvollzieher zuständig. Durchgeführt wird das Z.sverfahren nur auf Antrag des Gläubigers. Die Z. erfolgt in Forderungen des Schuldners (z. B. Pfändung von Lohn und Gehalt), in andere Vermögensrechte des Schuldners (z. B. Sparguthaben) und in sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen (Zwangsversteigerung, Zwangs Verwaltung). Die Z. in Volkseigentum ist unzulässig. Wird ein Antrag auf Vollstreckung gegen Träger von Volkseigentum gestellt, so ist der Vollstreckungsantrag dem übergeordneten Organ des Schuldners mit dem Ersuchen um Zahlungsanweisung vorzulegen. Bei der Z. gegen LPG-Mitglieder und LPG sind spezielle Bestimmungen zu beachten,

die dem Ziel dienen, bei Sicherung der Ansprüche der Gläubiger die materielle Basis der Genossenschaften nicht zu beeinträchtigen und LPG-Mitglieder vor evtl. Härtefällen zu schützen, die durch die Z. eintreten könnten. Hat der Schuldner Einwendungen gegen die Z. generell, gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen oder ihre Art und Weise, so stehen ihm die Vollstreckungsgegenklage, die Erinnerung und die sofortige Beschwerde zu. Durch die Vollstreckungsgegenklage soll bewiesen werden, daß der Anspruch, der durch die Vollstreckung realisiert werden soll, ganz oder teilweise weggefallen ist. Sie ist beim Gericht erster Instanz zu erheben. Die Erinnerung ist ein formloses Gesuch des Schuldners oder des Gläubigers, mit dem die Art und Weise der Vollstreckung durch den Sekretär oder Gerichtsvollzieher gerügt wird. Die sofortige Beschwerde ist gegen alle Entscheidungen auf dem Gebiete der Z., die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen können, zulässig. Neben dem Schuldner und dem Gläubiger können auch Dritte, die durch Vollstreckungsmaßnahmen betroffen werden, dieses Rechtsmittel in Anspruch nehmen. Dritten steht außerdem die Möglichkeit zu, Drittwiderspruchsklage zu erheben, wenn eine ihnen gehörende aber im Besitz des Schuldners befindliche Sache oder Forderung gepfändet wurde. Zunächst muß sich der Dritte aber an den Gläubiger wenden und ihn zur Einwilligung in die Aufhebung der Pfändung veranlassen.

Zweckverband: eine Form der Gemeinschaftsarbeit zwischen -> *Städten* und -> *Gemeinden* zur gemeinsamen Lösung von Planaufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen, insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung (Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR, § 69). Der Beitritt erfolgt